

Inklusionsvereinbarung

zur Eingliederung schwerbehinderter Lehrkräfte sowie pädagogischer Assistentinnen
und Assistenten nach § 166 SGB IX

zwischen

dem Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 7, Schule und Bildung,

den Bezirksvertrauenspersonen der schwerbehinderten Lehrkräfte an:

- **Gymnasien**
- **Beruflichen Schulen**
- **Grund-, Haupt-, Werkreal-,Gemeinschaftsschulen sowie Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren,**

und

den Bezirkspersonalräten der Lehrkräfte an:

- **Gymnasien**
- **Beruflichen Schulen**
- **Grund-, Haupt-, Werkreal- und Gemeinschaftsschulen sowie Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren**

Gliederung:

1. Präambel
2. Geltungsbereich
3. Zusammenarbeit der Beteiligten
4. Maßnahmen auf Ebene des Regierungspräsidiums bzw. des zuständigen Staatlichen Schulamts
 - 4.1 Gestufte Wiederaufnahme des Dienstes/stufenweise Wiedereingliederung
 - 4.2 Gewährung von befristeten zusätzlichen Ermäßigungsstunden
 - 4.3 Versetzung/Abordnung
 - 4.4 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit
 - 4.5 Amtsärztliche Untersuchung
 - 4.6 Verfahren bei Einstellung, Beförderung, Aufstieg und/oder Funktionsstellenbesetzung
 - 4.7 Fort- und Weiterbildung
 - 4.8 Hinweis auf Beratungsmöglichkeiten und Beteiligungsrecht
5. Überprüfung
6. Schlussbestimmungen

1. Präambel

Die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in Arbeit und Beruf ist eine wesentliche Voraussetzung für die gleichberechtigte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Die Partner dieser Vereinbarung begreifen die Inklusion von behinderten und von schwer oder langfristig erkrankten Lehrkräften in das Berufsleben vor allem als soziale Aufgabe, deren Erfüllung allen Beteiligten gemeinschaftlich obliegt. Die Umsetzung der verschiedenen Regelungen zielt vorrangig auf die Prävention und soll dazu beitragen, dass sich der Gesundheitszustand der behinderten sowie schwer oder langfristig erkrankten Lehrkräfte stabilisiert bzw. die Auswirkungen der Behinderung abgemildert werden. Auch soll sie eine vorzeitige Zurruesetzung bzw. eine begrenzte Dienstfähigkeit vermeiden helfen. Die Beteiligten sehen in dieser Inklusionsvereinbarung ein Instrument zur Planung, Gestaltung und Steuerung dieses Prozesses.

2. Geltungsbereich

Diese Inklusionsvereinbarung gilt für schwerbehinderte und gleichgestellte Lehrkräfte im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX) und des § 2 Abs. 3 SGB IX und § 151 Abs.4 SGB IX (gleichgestellte und behinderte Menschen). Sie gilt für alle schwerbehinderten/gleichgestellten Lehrkräfte und pädagogischen Assistentinnen und Assistenten aller Schularten im Regierungsbezirk Stuttgart.

Im folgenden Text wird für diese Personengruppen der Begriff „Lehrkräfte“ verwendet.

3. Zusammenarbeit der Beteiligten

► vgl. §§ 166 Absatz1 S.1, 178 Absatz 2, 181, 182 SGB IX

Zur Sicherstellung eines frühzeitigen und zielgerichteten Handelns arbeiten die Verantwortlichen am Regierungspräsidium, der/die Inklusionsbeauftragte des Arbeitgebers, die Schwerbehindertenvertretung und die Personalräte eng zusammen.

Die Schwerbehindertenvertretung ist in allen Angelegenheiten, die eine einzelne schwerbehinderte Lehrkraft oder die schwerbehinderten Lehrkräfte als Gruppe betreffen, unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören. Die getroffene Entscheidung ist ihr unverzüglich mitzuteilen. Die Durchführung oder Vollziehung einer ohne Beteiligung getroffenen Entscheidung ist auszusetzen und die Beteiligung innerhalb von sieben Tagen nachzuholen. Danach ist endgültig zu entscheiden.

4. Maßnahmen im Bereich des Regierungspräsidiums bzw. des zuständigen Staatlichen Schulamts

4.1. Gestufte Wiederaufnahme des Dienstes/ stufenweise Wiedereingliederung

► vgl. § 68 Absatz 3 LBG, Nummer 41.3 BeamtVwV

Für alle Lehrkräfte, die nach schweren oder langen Erkrankungen, nach Schüben bei chronischen Erkrankungen, nach Operationen oder Unfällen aus fachärztlicher Sicht noch der Schonung bedürfen, also nicht voll dienstlich belastbar sind, gibt es die Möglichkeit der befristeten Deputatsermäßigung im Rahmen der gestuften Wiederaufnahme des Dienstes für Beamtinnen und Beamte bzw. der stufenweisen Wieder-

eingliederung (Arbeitsversuch) für Tarifbeschäftigte. Dabei ist eine Wiederaufnahme des Dienstes im bisherigen Beschäftigungsumfang noch nicht möglich, aber absehbar. Auf Wunsch von Erkrankten kann auch während einer akuten Phase, z.B. einem Schub, ein entsprechender Antrag gestellt werden, sofern keine gänzliche Dienstunfähigkeit oder Krankschreibung vorliegt.

Beamtinnen und Beamte:

Die Dauer der Wiedereingliederung sollte mit Blick auf § 26 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG i. V. m. § 43 Abs. 1 LBG zunächst grundsätzlich 6 Monate nicht überschreiten, kann aber, in (medizinisch) begründeten Fällen und wenn keine Zurruesetzung gemäß vorgenannten Bestimmungen beabsichtigt ist, bis zu einem Jahr umfassen. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass nach dieser Übergangszeit die Aussicht auf eine volle Wiederherstellung der Dienstfähigkeit besteht. Ist eine Wiederaufnahme des Dienstes im bisherigen Beschäftigungsumfang danach nicht möglich, ist die Zurruesetzung wegen Dienstunfähigkeit oder die Verwendung in begrenzter Dienstfähigkeit oder eine anderweitige Verwendung zu prüfen.

Die Ermäßigung führt bei Beamtinnen und Beamten nicht zu einer Kürzung der Bezüge.

Für die Höhe der Deputatsermäßigung ist allein die medizinische Notwendigkeit maßgebend. Die zu unterrichtende Stundenzahl kann deshalb auch unterhältig sein. In einem fachärztlichen Bericht muss bescheinigt sein, dass die Phase der Behandlung zu Ende geht und die Lehrkraft wieder dienstfähig, aber noch nicht voll belastbar ist. Dem fachärztlichen Bericht ist ein Vorschlag beizufügen, wie ein gestufter Wiedereinstieg in den Dienst erfolgen soll. Soweit medizinisch möglich, soll die Umsetzung an der Schule sinnvollerweise von Ferienabschnitt zu Ferienabschnitt erfolgen.

Die gestufte Wiederaufnahme des Dienstes aufgrund von § 68 Absatz 3 LBG ist freiwillig und liegt überwiegend im Interesse der erkrankten Beamtinnen und Beamten. Dienstliche Belange sollen daher soweit möglich zurückgestellt werden. Belange von schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten sind besonders zu berücksichtigen (vgl. Nr. 41.3 BeamtVwV). Um den Erfolg der Wiedereingliederung nicht zu gefährden, kann daher in der Zeit der gestuften Wiederaufnahme des Dienstes von den vom Facharzt bzw. vom Amtsarzt vorgegebenen Deputatsstunden und deren Verteilung auf die Wochentage grundsätzlich nicht abgewichen werden. Auch ist bei der

Lehrauftragsverteilung und der Stundenplangestaltung darauf zu achten, dass diese einer erfolgreichen Wiedereingliederung nicht zuwiderlaufen.

Wiedereingliederungsmaßnahmen sind mit der jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörde (Staatliches Schulamt oder Regierungspräsidium) abzustimmen.

Beamte gelten während der Wiedereingliederung dienstrechtlich als dienstunfähig erkrankt (vgl. § 68 Abs. 3 LBG).

Tarifbeschäftigte:

Für Tarifbeschäftigte kann eine stufenweise Wiedereingliederung nach § 74 SGB V eingeleitet werden. Vor Beginn ist die Zustimmung des Arbeitgebers (Staatliches Schulamt oder Regierungspräsidium) und der Krankenkasse erforderlich.

Tarifbeschäftigte gelten während der stufenweisen Wiedereingliederung als arbeitsunfähig.

4.2 Gewährung von befristeten zusätzlichen Ermäßigungsstunden nach § 5 Absatz 4 der Lehrkräfte-ArbeitszeitVO

In besonderen Ausnahmefällen kann das Regierungspräsidium bzw. das zuständige Staatliche Schulamt auf Antrag der schwerbehinderten Lehrkraft eine befristete zusätzliche Deputatermäßigung in Höhe von bis zu zwei Wochenstunden gewähren (§ 5 Absatz 4 der Lehrkräfte-ArbeitszeitVO).

Voraussetzungen für zusätzliche Schwerbehindertenermäßigung nach § 5 Abs. 4 Lehrkräfte-ArbeitszeitVO:

Das mit dem Antrag vorzulegende fachärztliche Zeugnis muss folgende medizinische Feststellungen treffen:

- Die für die zusätzliche Ermäßigung ins Feld geführte Beeinträchtigung steht in einem ursächlichen Zusammenhang zur (Anerkennung der) Schwerbehinderung. Die Beeinträchtigung muss nicht die alleinige Ursache für Schwerbehindertenerkennung sein. Es genügt insoweit, wenn diese zumindest teilweise ursächlich war (bspw. im Anerkennungsverfahren berücksichtigt worden oder in medizinischer Hinsicht mitursächlich ist). Zum Nachweis der vorgenannten

Voraussetzung muss der Anerkennungsbescheid nicht vorgelegt werden. Es genügt der o. g. Nachweis durch (fach-) ärztliches Zeugnis.

- Die Schwerbehinderung wirkt sich bei Ausübung des Lehrerberufes besonders stark aus, insbesondere in den Bereichen Sprechen, Hören, Schreiben, Sehen, Gehen oder Stehen. Dies kann insbesondere dann angenommen werden, wenn der Grad der Behinderung die Beeinträchtigungen im Lehrerberuf nicht zutreffend ausdrückt, weil sich die Erkrankung für eine Lehrkraft deutlich mehr auswirkt als im allgemeinen Erwerbsleben. Psychische Erkrankungen kommen insoweit nur in besonders begründeten Ausnahmefällen in Betracht, insbesondere dann, wenn sie bei der Anerkennung der Schwerbehinderung bereits als (Mit-) Ursache berücksichtigt wurden (s. o.).
- Es besteht eine medizinische Notwendigkeit der zusätzlichen Ermäßigung (medizinisch „sinnvoll“ oder „dringend empfohlen“ etc. genügt grundsätzlich nicht).

Bei sog. „Altfällen“, in denen über viele Jahre hinweg ohne Nachweis des Ursachenzusammenhangs eine zusätzliche Ermäßigung gewährt wurde, wird das Regierungspräsidium oder das Staatliche Schulamt anhand des konkreten Einzelfalls, insbesondere unter Berücksichtigung der Dauer der zurückliegenden Gewährung und des Dienstalalters sowie der vorliegenden Beeinträchtigung, entscheiden, ob eine weitere zusätzliche Schwerbehindertenermäßigung gewährt werden kann oder eine begrenzte Dienstfähigkeit festgestellt werden muss.

Die zusätzlichen Deputatsermäßigungsstunden werden grundsätzlich – längstens fünf Jahre – jeweils befristet gewährt. Dies gilt auch bei einem unbefristet ausgestellten Schwerbehindertenausweis.

Sollten nach Ablauf des Befristungszeitraums die Auswirkungen der lehrerspezifischen Behinderung weiterhin bestehen bzw. durch erneute Erkrankungen, Krankheitsverschlechterungen oder Schüben die zusätzliche Ermäßigung wieder bzw. weiter notwendig sein, so ist dies bei einem erneuten Antrag in einem fachärztlichen Bericht, der die Notwendigkeit der zusätzlichen Deputatsermäßigung bescheinigt, darzulegen.

Der Antrag einer schwerbehinderten Lehrkraft auf diese zusätzliche Deputatsermäßigung bzw. seine Ablehnung führt nicht automatisch zu einem Verfahren zur Herabsetzung der Arbeitszeit im Rahmen der begrenzten Dienstfähigkeit.

Dieses wird nur dann eingeleitet, wenn die Lehrkraft nach ärztlichem Zeugnis auf Dauer eine über die Regelermäßigung nach § 5 Abs. 1 und 2 Lehrkräfte-ArbeitszeitVO hinausgehende zusätzliche Arbeitszeitermäßigung benötigt und daher auf Daher nicht mehr in der Lage ist, ihren Dienst im Rahmen der Regelermäßigung zu leisten.

4.3 Versetzung / Abordnung

Anträgen schwerbehinderter Menschen auf Versetzung oder Abordnung soll möglichst entsprochen werden.

Für schwerbehinderte Lehrkräfte ist es je nach Art und Schwere der Behinderung schwieriger als für andere Beschäftigte, sich auf einen neuen Arbeitsplatz umzustellen. Sie sollen gegen ihren Willen nur aus dringenden dienstlichen Gründen abgeordnet oder versetzt werden, wenn ihnen hierbei mindestens gleichwertige oder bessere Arbeitsbedingungen oder Entwicklungsmöglichkeiten geboten werden (Ziffer 5.4 SchwbVwV).

Bei Versetzungen und Abordnungen von schwerbehinderten Lehrkräften ist die Schwerbehindertenvertretung zu unterrichten und vor einer Entscheidung zu hören. Die Entscheidung ist ihr unverzüglich mitzuteilen (§178 Abs. 2 Satz 1 SGB IX).

4.4 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Das Verfahren zur Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit von Amts wegen kann nur dann eingeleitet werden, wenn im Vorfeld alle Möglichkeiten, die zur Vermeidung der Maßnahme erfolgversprechend sind (Kur, Reha, Rekonvaleszenz, Deputatsermäßigungen usw.) ausgeschöpft wurden (Grundsatz der Rehabilitation vor Versorgung). Dies gilt auch für Verfahren zur Herabsetzung der Arbeitszeit im Rahmen der begrenzten Dienstfähigkeit. Grundsätzlich, aber insbesondere auf Wunsch der Lehrkraft, ist zuvor auch zu überprüfen, ob es möglich ist, ihr eine anderweitige Tätigkeit zu übertragen. Die Bezirksschwerbehindertenvertretung ist frühzeitig zu informieren und anzuhören.

4.5 Amtsärztliche Untersuchung bei Beamtinnen und Beamten bzw. Untersuchung durch den Betriebsärztlichen Dienst bei Tarifbeschäftigten / Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung nach § 178 Absatz 2 Satz 1 SGB IX

Der Arbeitgeber hat die Schwerbehindertenvertretung in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören.

Die zuständige Schwerbehindertenvertretung wird rechtzeitig informiert, bevor die amtsärztliche Begutachtung eines behinderten Beamten/einer Beamtin bzw. Untersuchung einer behinderten Tarifbeschäftigten/eines Tarifbeschäftigten durch den Betriebsärztlichen Dienst (B·A·D) vom Regierungspräsidium angeordnet wird.

Amtsärztliche oder sonstige (fach-) ärztliche Untersuchungen auf eine begrenzte Dienstfähigkeit oder Dienstunfähigkeit können sowohl durch die Betroffenen, als auch von Amts wegen erfolgen, wenn andere Maßnahmen nicht erfolgsversprechend erscheinen. In allen Fällen ist die Schwerbehindertenvertretung rechtzeitig einzubeziehen und anzuhören. Rechtzeitig vor der Einleitung von Maßnahmen, die sich auf das Ergebnis der amtsärztlichen Untersuchung bzw. der Untersuchung durch den B·A·D stützen, erhält die Schwerbehindertenvertretung alle erforderlichen Informationen sowie die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben.

4.6 Verfahren bei Einstellung, Beförderungen, Aufstieg und/oder Funktionsstellenbesetzungen

Bewirbt sich mindestens eine schwerbehinderte Lehrkraft um eine ausgeschriebene Stelle, informiert das Regierungspräsidium die jeweils zuständige Bezirksvertrauensperson unverzüglich und umfassend über die Bewerbungssituation, sofern nicht diese Informationen durch die Schulleitungen erfolgen (bspw. bei schulscharfen Stellenausschreibungen).

Im Überprüfungsverfahren ist vor dem Bewerbungsgespräch mit der schwerbehinderten Bewerberin/ dem schwerbehinderten Bewerber ein Gespräch über behinderungsbedingte Auswirkungen auf Leistung, Befähigung und Einsatzmöglichkeit zu führen. An diesem Gespräch und an allen folgenden entscheidungsrelevanten Modulen nimmt die Bezirksvertrauensperson teil, es sei denn, die Lehrkraft widerspricht der Teilnahme ausdrücklich. Das Regierungspräsidium (oder die ggf. damit beauftragte Schullei-

tung) weist die Lehrkraft zuvor auf das Teilnahmerecht der Bezirksvertrauensperson hin.

Die jeweilige Bezirksvertrauensperson hat das Recht auf Einsicht in die entscheidungsrelevanten Unterlagen aller Bewerberinnen und Bewerber sowie auf Teilnahme an allen Bewerbungsgesprächen der schwerbehinderten und der nicht schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerber auf eine Stelle, es sei denn, die Lehrkraft lehnt dies ausdrücklich ab (§ 164 Abs. 1 sowie § 178 Abs. 2 SGB IX, Nr. 3 der Beamten VwV sowie Nr. 3.4 SchbVwV: Recht auf Teilnahme bei Gesprächen auch mit den nicht schwerbehinderten Bewerbern).

Soweit der schwerbehinderte Mensch die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung bei den Bewerbungsgesprächen ausdrücklich ablehnt, bleibt das allgemeine Beteiligungsrecht der Schwerbehindertenvertretung davon unberührt und ist zu beachten (Information, Bewerbungsunterlagen, auf Verlangen Erörterung der beabsichtigten Entscheidung).

Die beabsichtigte Entscheidung wird der Bezirksvertrauensperson mit der Möglichkeit zur abschließenden Stellungnahme (§178 SGB IX) mitgeteilt und auf Verlangen mit ihr erörtert. Bei der Besetzung freier oder neu eingerichteter Stellen sind bei gleicher Leistung, Eignung und Befähigung schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bevorzugt zu berücksichtigen - auch wenn einzelne Eignungsmerkmale behinderungsbedingt schwächer ausgeprägt sind.

Eine etwaige Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit durch die Behinderung ist besonders zu berücksichtigen und in der die Beurteilung abschließenden Gesamtwürdigung zu vermerken.

Bei Beförderungen auf nicht funktionsgebundene Stellen, die nach Beförderungsprogrammen vergeben werden (z. B. vom Studienrat zum Oberstudienrat) erhält die Bezirksschwerbehindertenvertretung rechtzeitig ein Verzeichnis aller Kolleginnen und Kollegen der geöffneten Beförderungsjahrgänge mit einem Vermerk, wer schwerbehindert (oder gleichgestellt) ist. Schwerbehinderte oder Gleichgestellte sind bei gleicher Eignung und gleichem Beförderungsjahrgang bevorzugt zu berücksichtigen.

4.7 Fort- und Weiterbildung

► vgl. § 164 SGB IX, Ziffer 5.6 SchwbVwV

Schwerbehinderte Lehrkräfte haben Anspruch auf bevorzugte Berücksichtigung bei innerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens sowie Erleichterungen im zumutbaren Umfang zur Teilnahme an außerschulischen Maßnahmen der beruflichen Bildung.

4.8 Hinweis auf Beratungsmöglichkeit und Beteiligungsrecht

Die schwerbehinderten Lehrkräfte können sich stets von der zuständigen Bezirksschwerbehindertenvertretung und dem zuständigen Bezirkspersonalrat beraten lassen. Vor jeder beteiligungspflichtigen Maßnahme werden die schwerbehinderten Lehrkräfte vom Regierungspräsidium auf dieses Recht hingewiesen.

Vor der Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern nach dem Zusatzqualifikationsverfahren, Härtefallverfahren, vor der Stellenbesetzung in schulscharfen Ausschreibungsverfahren sowie bei Versetzungen/Abordnungen wird die Bezirksvertrauensperson jeweils beteiligt, wenn Schwerbehinderte am Verfahren teilgenommen oder sich beworben haben.

5. Überprüfung des Umsetzungsstands der Inklusionsvereinbarung

Das Erreichen der Ziele dieser Vereinbarung ist auf Antrag eines der Beteiligten im Rahmen der Dienstbesprechungen zu überprüfen.

6. Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Schuljahres durch einen der Beteiligten gekündigt werden. Im Falle der Kündigung bleibt die geltende Inklusionsvereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Inklusionsvereinbarung gültig.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, die Hauptvertrauenspersonen der schwerbehinderten Lehrkräfte, die Hauptpersonalräte aller Schularten, der Kommunalverband für Jugend und Soziales (Integrationsamt) und die Agentur für Arbeit Stuttgart erhalten eine Kopie dieser Vereinbarung.

Die Inklusionsvereinbarung wird

- den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung 7 des Regierungspräsidiums Stuttgart
- den Bezirkspersonalräten und
- den Bezirksvertrauenspersonen

bekannt gegeben und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart veröffentlicht.

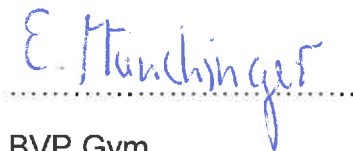
Stuttgart, den 25. August 2020

**Regierungspräsidium
Stuttgart Abteilung 7**



Abteilungspräsidentin
Claudia Rugart

**Bezirksschwerbe-
hindertenvertretung**

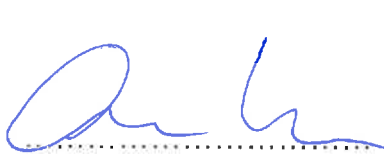


BVP Gym
Effi Münchinger

Bezirkspersonalrat




BPR Gym
Edelgard Jauch



Inklusionsbeauftragte
Christana Wagner



BVP BS
Dietlind Al-Ishaki



BPR BS
Otto Deubel



BVP GHWRGS
Christian Meissner



BPR GHWRGS
Daniela Weber